

Stadt Mannheim | FB Stadtplanung | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Statistik

Herrn

Herr Ackermann  
Collinistraße 1  
68161 Mannheim

Unser Zeichen: 61.4.1

31.01.2018

## Bescheid über die Gewährung von Informationen im Zusammenhang mit der Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudes Beilstraße 19

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag vom 23.8.2017, eingereicht zunächst bei der GBG-Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH (nachfolgend GBG) über die Internet-Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) (<https://fragdenstaat.de/a/24022>), ergeht folgender

### I. Bescheid:

1. Es wird Zugang zu folgenden Informationen gewährt:

#### a) Förderbescheide, Verträge

Der Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der Beilstraße 19 liegt der Grundlagenbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 01.09.2003 für das Sanierungsgebiet „Jungbusch/Verbindungskanal“ zugrunde. Der Bescheid wurde letztmalig mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.12.2017 geändert und der Bewilligungszeitraum mit Blick auf die noch andauernden Arbeiten am Gebäude Beilstraße 19 letztmalig bis 30.04.2019 verlängert. Der Grundlagenbescheid enthält aber keine konkreten Förderaussagen zur Beilstraße 19.

Seite 1/5



Wir haben gleitende Arbeitszeit.  
Sie erreichen uns fernmündlich  
Mo.-Do. 9.00-12.00 u. 14.00-15.00  
Uhr,  
Fr. 9.00-12.00 Uhr.

Collini-Center, Collinistraße 1,  
68161 Mannheim  
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)  
[www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

Gläubiger-ID  
DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord  
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70  
Postbank Karlsruhe  
IBAN: DE66 6601 0075 0016 6007 56

Die Höhe des Zuschusses für die Modernisierung und Instandsetzung der Beilstraße 19 sowie die an eine Gewährung geknüpften Bedingungen sind vielmehr in einer gesonderten Modernisierungsvereinbarung zwischen der Stadt und der GBG vertraglich geregelt, zu denen wir Ihnen nachfolgend die weiteren Informationen geben können.

**b) Von welcher Institution stammen die Gelder?**

Der vertraglich vereinbarte Zuschuss i. H. von max. 535.000 € wird mit 60 % (= 321.000 €) durch Städtebauförderungsmittel des Bundes (Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) und des Landes (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau) sowie mit 40 % (= 214.000) durch kommunale Mittel der Stadt Mannheim finanziert.

**c) Aus welchem Programm und für welchen Zweck wurden sie bewilligt?**

Die Mittel werden im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Die Soziale Stadt“ zur Beseitigung städtebaulicher Mängel und Missstände in dem durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 30.03.2004 und 03.05.2005 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Jungbusch/Verbindungskanal“ bereitgestellt.

Gemäß Ziffer 10.2 der Städtebauförderungsrichtlinien Baden-Württemberg (StBauFR) können die im Rahmen der Gesamtbewilligung bereitgestellten Fördermittel auch für die Erneuerung privater Gebäude verwendet werden. Die Gemeinde tut dies durch die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages von bis zu 35 %. Bei denkmalgeschützten Gebäuden wie der Beilstr. 19 kann der Kostenerstattungsbetrag um bis zu 15 % erhöht werden; insgesamt also max. 50 %.

**d) Wie hoch ist der Betrag der Förderung?**

Die Gesamtkosten für die Modernisierung und Instandsetzung des denkmalgeschützten Gebäudes Beilstraße 19 belaufen sich auch aufgrund der hohen Anforderungen des Denkmalschutzes und der besonderen Statik des Gebäudes auf rd. 1.300.000 €. Der gewährte Zuschuss beträgt 535.000 €; dies entspricht rd. 41,1 % der Gesamtkosten. Davon zahlen Bund und Land aus der Städtebauförderung 321.000 € und die Stadt 214.000 €.

**e) Wurden an die Förderung Auflagen bezüglich der zukünftigen Vermietung geknüpft?**

Die Gewährung des Zuschusses in o.g. Höhe ist mit der Auflage zur Schaffung familienge-rechter Wohnungen sowie einer vertraglich festgesetzten Mietobergrenze von anfänglich 7,50 €/m<sup>2</sup> verbunden. Diese Regelungen sind ganz im Sinne des vom Gemeinderat verabschiedeten „12-Punkte Programms zum Wohnen für Mannheim“.

**f) Übersendung von Förderbescheiden**

Die Übersendung von Förderbescheiden oder Verträgen wird abgelehnt.

2. Für diesen Bescheid werden gem. § 10 Abs. 1 LIFG Baden-Württemberg i.V.m. Nr. 5 Gebührenverzeichnis I der Stadt Mannheim Gebühren in Höhe von **25 €** festgesetzt.

**II. Begründung:**

**1. Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 23.8.2017 beantragten Sie bei der GBG Zugang zu amtlichen Informationen wie folgt:

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Erhält die GBG für das Haus Beilstraße 19 Fördergelder? Wenn ja, senden Sie mir bitte die Förderbescheide. Möglichst auf elektronischem Wege und in maschinenlesbarer Form. Insbesondere interessiert mich: Von welcher Institution stammen die Gelder? Aus welchem Programm und für welchen Zweck wurden sie bewilligt? Wie hoch ist der Betrag der Förderung? Wurde an die Förderung Auflagen bezüglich der zukünftigen Vermietung geknüpft?“*

Mit Schreiben vom 24.08.2017 und 04.09.2017 hat die GBG Ihren Antrag abgelehnt, woraufhin Sie sich am 05.09.2017 an den LfDI Baden-Württemberg gewandt haben. Dieser hat mit Schreiben vom 20.09.2017 mitgeteilt, dass es sich bei der GBG um eine Stelle handele, auf die das LIFG Baden-Württemberg anwendbar sei, der Antrag aber an die Stadt Mannheim zu richten ist.

Am 03.10.2017 haben Sie sich in dieser Sache an die Stadt Mannheim gewandt.

Vor der Entscheidung durch die Stadt Mannheim war die GBG als betroffener Dritter von Amts wegen anzuhören (§ 8 LIFG Baden-Württemberg), da die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen einer GmbH nach § 85 GmbHG strafbewehrt sind. Denn es konnte vor einer Anhörung durch die Stadt Mannheim nicht ausgeschlossen werden, dass schutzwürdige Belange der GBG durch die Weitergabe der erbetenen Informationen betroffen sein können, da Ihrerseits eine Veröffentlichung bei fragdenstaat.de beabsichtigt ist. Die mittlerweile erfolgte Anhörung hat jedoch keine Anhaltspunkte auf entgegenstehende Belange ergeben.

## 2. Rechtliche Würdigung

Da im vorliegenden Fall keine besonderen Förderbescheide zur Einzelmaßnahme „Beilstraße 19“ vorliegen, legen wir den Antrag dahingehend aus, dass diejenigen Dokumente gemeint sind, aus denen sich die angefragten Informationen ergeben.

Nach § 1 Abs. 2 LIFG Baden-Württemberg haben Antragsberechtigte vorbehaltlich der Ablehnungsgründe der §§ 4-6 LIFG Baden-Württemberg Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Entscheidungszuständigkeit der Stadt Mannheim ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. 2 LIFG Baden-Württemberg.

Die GBG ist als eine juristische Person des Privatrechts, die eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Mannheim ist und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge erbringt, gem. § 2 Abs. 4 LIFG Baden-Württemberg informationspflichtige Stelle.

Auch nach der Anhörung der drittbetroffenen GBG sind überwiegende Belange, die den Informationsanspruch entfallen ließen, nicht ersichtlich. Demnach besteht dem Grunde nach ein Zugang zu den amtlichen Informationen, wie er - unter sachgerechter Auslegung des Antrags - begehrt wird.

Teilweise abgelehnt werden muss der Antrag hinsichtlich der Form der Zugangsgewährung. Während eine Übersendung der erbetenen Informationen in schriftlicher Form möglich ist, müssen wir eine Übersendung der Informationen in maschinenlesbarer Form - insbesondere der Förderbescheide und der Verträge mit Dritten - aus folgenden Gründen ablehnen:

- a) Aufgrund der Fördersystematik in Baden-Württemberg enthält der o.g. Grundlagenbescheid keine gesonderten Einzelheiten hinsichtlich des der GBG gewährten Zuschusses für die Modernisierung und Instandsetzung der Beilstraße 19, sondern gibt nur die förderrechtlichen Rahmenbedingungen für das gesamte Sanierungsgebiet „Jungbusch/Verbindungskanal vor. Deshalb sehen wir von einer gebührenpflichtigen Fertigung von maschinenlesbaren Kopien dieser Grundlagenbescheide ab, da Sie hieraus keinerlei Informationen bzgl. Ihrer konkreten Fragen entnehmen können.
- b) Bei dem Vertrag über die Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und die Gewährung eines Zuschusses für das Gebäude Beilstraße 19 handelt es sich um einen Vertrag zwischen der Stadt Mannheim und einem Dritten (GBG). Nachdem die von Ihnen erbe-

tenen Auskünfte über die relevanten Vertragsinhalte, die dem Zuschuss zugrunde liegen, vollumfänglich erteilt wurden, kommt aufgrund der schutzwürdigen Belange Dritter eine Übersendung des Vertrages nicht in Betracht.

### 3. Gebührenfestsetzung

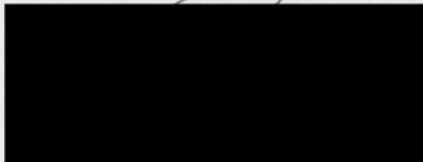
Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 LIFG Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Nr. 1-3 der Gebührensatzung der Stadt Mannheim und Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses I der Gebührensatzung der Stadt Mannheim. Der Gebührenrahmen beträgt 5 bis 75 Euro.

Auch wenn keine entgegenstehenden Belange ermittelt werden konnten, musste deren Vorhandensein geprüft werden. Ebenso musste geprüft werden, ob die GBG - entgegen der von ihr vertretenen Auffassung - informationspflichtige Stelle ist. Es mussten sich mehrere Dienststellen koordinieren und ein schriftlicher Bescheid mit Drittwirkung erlassen werden. Dieser Aufwand rechtfertigt es, eine Gebühr in Höhe von **25 €** festzusetzen.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Stadtplanung, Collinistraße 1, 68161 Mannheim, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Elliger

Fachbereichsleiter